

56. *Mandat der Stadt Zürich betreffend Verhalten der Freikompanien des Landpiquets*

1743 September 28

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der kriegerischen Unruhen an den eidgenössischen Grenzen ein Mandat. Zunächst wird die Aufstellung von Hochwachten im zürcherischen Herrschaftsgebiet angeordnet. Weiter wird verordnet, dass sich die auf dem Landpiquet liegenden Freikompanien bei Feuerzeichen und drei erfolgten Schüssen der Hochwachten unverzüglich mit ihren Gewehren auf dem Sammelplatz des Quartierhauptmanns einfinden sollen. Ausserdem werden weitere Mannschaften aufgefordert, sich für den Notfall ebenfalls bereitzuhalten. Jegliche Zuwiderhandlung wird bestraft.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich / Urkunden öffentlich hiemit; Demenach die dermahlige sehr bedenkliche Zeit-Umstände / und nächst an denen Eydgnoßischen Grantzten sich zeigende Kriegliche Unruhen, eine gantze Lobliche Eydgnoßschafft veranlasset / Ihrer Seiths auf guter Hut zuseyn; Deß auch Wir gleicher Ursachen wegen bewogen worden / Unsere Sorgfalt vor das liebe Vater-Land durch Bestellung aller so genannten Hoch-Wachten in unseren Gerichten und Gebiethen / nach dem Exempel anderer Loblicher Orthen / an den Tag zu legen.

Und gelanget danahen an die sammtliche Mannschafft der auf dem Land-Piquet liegender Frey-Compagnien des Herrn ...^a in dem ...^{b1} Quartier Unser ernstliche Befehl / daß selbige / und sonst niemand anderer / wann von Hochwacht zu Hochwacht durch die ganze Eydgnoßschafft die Feuer-Zeichen gegeben werden / und die gewöhnliche drey Loos-Schüsse geschehen / alsobald und ohne Verzug mit Under- und Uber-Gewehr / und aller fehrners nöthiger Bedürfftnuß versehen / und zum Abmarsch völlig parat / auf dem von dem Herrn Quartier-Hauptmann Ihnen bestimmten Sammel-Platz sich einfinden / und dselbst fehrneren Befehl erwarten;

Die Mannschafft aber von des Herrn Hauptmann ...^c und des Herrn Hauptmann ...^d gleichfahls auf dem Land-Piquet stehender Compagnien / solcher fahls dann von selbigen Augenblick an sich parat halten solle / daß auch sie wann es die Noth erheuschen thäte / Ihre Pflicht und Schuldigkeit erstatten könnind. Nach solchen wird sich männiglich zuverhalten / und vor Verantwortung und Straff sich zu vergaumen wohl müssen.

Geben Samstags den 28. Tag Herbst-Monaths, als man nach der Heilwertnen Geburth Christi gezehlet, Eintausend, Siebenhundert, Vierzig und Drey Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAB 1.11, Nr. 19; Papier, 45.0 × 35.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 994, Nr. 1608.

- a *Lücke in der Vorlage (2 Wörter).*
 - b *Lücke in der Vorlage (1 Wort).*
 - c *Lücke in der Vorlage (2 Wörter).*
 - d *Lücke in der Vorlage (2 Wörter).*
- 5 ¹ *Die Leerstellen wurden eingefügt, um das Mandat personalisiert an die entsprechenden Freikompanien und Hauptleute senden zu können. Sie sind in anderen Exemplaren des Mandats handschriftlich mit Namen befüllt: StAZH III AAb 2.2, Nr. 47 und Nr. 48.*